



Stadt
CREGLINGEN
Main-Tauber-Kreis

Stadtverwaltung Creglingen, Postfach 20, 97991 Creglingen

Frau
Susanna von Dewitz
Hofstetten 5
97922 Lauda-Königshofen

Aktenzeichen: wo / 1.0201.100000
Sachbearbeiter: Herr Wolfarth
Telefon: 07933 701-16
Telefax: 07933 701-30
Mail: andreas.wolfarth@creglingen.de
Datum: 26. Januar 2016
Fipo: 1.0201.100000

Genehmigung für das befristete Aufstellen/Anbringen von Plakaten für die Landtagswahl 2016

Sehr geehrter Frau von Dewitz,

unter Bezugnahme auf Ihre heutige Email, genehmigen wir Ihnen mit folgender Maßgabe das befristete Aufstellen und Anbringen von Plakaten für oben genannte Wahl:

1. Die Erlaubnis gilt lediglich für das Aufstellen und Anbringen von Plakaten an den Ortseingängen und –durchfahrten sowohl der Stadt Creglingen, als auch den dazugehörigen Ortschaften (je 2 Stück).
2. Die beiliegenden Auflagen und deren Einhaltung sind Bestandteil dieser Genehmigung.
3. Die Werbeträger dürfen frühestens sechs Wochen vor der Wahl aufgestellt werden und müssen spätestens zwei Wochen nach Genehmigungsende abgebaut sein. Danach wird der nicht abgebaute Werbeträger kostenpflichtig entfernt.
5. Für diese Erlaubnis wird seit dem 01.01.2014 nach § 4 Abs. 1 Satz 3 der Verwaltungsgebührensatzung vom 17.12.1996 i.d.F. vom 10.07.2001 eine Gebühr in Höhe von 25,00 € festgesetzt, von der **Ihre Partei befreit wird!**

Ihrer Veranstaltung wünschen wir schon heute viel Erfolg und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Andreas Wolfarth

Sparkasse Tauberfranken
Konto 600 015
BLZ 673 525 65
IBAN DE77 6735 2565 0000 6000 15
BIC SOLADES1TBB

Volksbank Vorbach-Tauber eG
Konto 26 690 004
BLZ 623 914 20
IBAN DE04 6239 1420 0026 6900 04
BIC GENODES1VVT

Torstraße 2
97993 Creglingen
<http://www.creglingen.de>
Steuernr. 52001/02481
Gläubiger-ID DE54 ZZ00000444712

 Stadt
MIT IDEEN



Auflagen

für das befristete Aufstellen und Anbringen von Plakaten:

1. Die Werbeträger dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt sowie den Straßenverkehr und die Fußgänger nicht behindern.
- 2. In der Innenstadt ist eine Plakatierung untersagt.**
3. Verkehrszeichen und Verkehrsanlagen dürfen nicht verdeckt werden, Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen sind freizuhalten.
4. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
5. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
6. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
8. Die Werbeträger müssen mit der Aufschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen.
11. Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Wahlende abgebaut sein.